

pfarrer „vicar“, nämlich des Bischofs, genannt (S. 91); der „vicar“ war aber ursprünglich Vertreter des Inhabers einer Pfarrei, die einer religiösen Gemeinschaft inkorporiert war. Nicht in diesen Einzelheiten liegt aber die Bedeutung des Werkes, sondern in der neuen Gesamtschau der kirchlichen Verfassungsgeschichte, an der die Theorie des Kirchenrechts in Zukunft nicht mehr vorbeigehen kann.

Hanns Engelhardt

Adalbert Erler, Kirchenrecht. Ein Studienbuch. 4. Aufl. C. H. Beck, München 1975. XVI + 232 Seiten. Kart. DM 24,80.

Ein zweites wissenschaftliches Lehrbuch des Kirchenrechts, das eine 4. Auflage erreicht hat, gibt es im 20. Jh. nicht. Um so beachtlicher ist der Umstand, daß diese Auflagen alle nach dem 2. Weltkrieg erschienen sind, in einer Zeit also, in der das Kirchenrecht im akademischen Unterricht ständig mehr in den Hintergrund des Interesses getreten ist. Die 1. Auflage, von der der Rezensent freimütig bekennt, daß sie zur Weckung seines Interesses am Kirchenrecht wesentlich beigetragen hat, erschien im März 1949, kurz vor Inkrafttreten des Grundgesetzes. Schon damals atmete das Buch ökumenischen Geist, der nicht nur in dem abschließenden Kapitel über den Ökumenischen Rat zum Ausdruck kam. Vielleicht noch bezeichnender ist das Zitat aus der Antigone des Sophokles, mit dem der Verf. sein Vorwort schloß: „Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da.“ Mag es zunächst auch auf die Zeit des Kirchenkampfes bezogen sein, so kann es auch für die zwischenkirchlichen Beziehungen richtungweisend sein. Rez. bedauert, daß das Zitat schon im Vorwort der 3. Auflage nicht mehr erscheint.

Verf. bekennt sich als Schüler von Ulrich Stutz, des Begründers der kirch-

lichen Rechtsgeschichte als eigenständiger wissenschaftlicher Disziplin. Diese Schülerschaft verengt seinen wissenschaftlichen Blick aber keineswegs. So kann er Rudolf Sohms umfangreiches Werk über das altkatholische Kirchenrecht als grundlegend anerkennen, obwohl Stutz es in Bausch und Bogen als „durch und durch quellenwidrig“ und die elementarsten geschichtlichen Tatsachen auf den Kopf stellend abgelehnt hatte. Aber die harte Verurteilung ist Erlers Sache nicht, sondern das Verständnis für unterschiedliche Entwicklungen und ihr historisches Recht. Dem Studenten schien es oft nicht möglich, ihm hierin zu folgen; dem Rez. ist im Laufe der Jahre gerade dieser Aspekt der Erlerschen Arbeit immer lieber geworden.

Vergleicht man die 4. Auflage mit der 1., so zeigt sich, daß der Verf. keine grundlegenden Änderungen vorgenommen hat. Nach wie vor besteht das Buch aus zwei nahezu umfangsgleichen Hauptteilen, der kirchlichen Rechtsgeschichte und dem Kirchenrecht der Gegenwart, letzteres dreigeteilt in deutsches Staatskirchenrecht, katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Lediglich drei neue Abschnitte sind dazugekommen: am Schluß des historischen Teils über die Entwicklung seit dem 2. Weltkrieg, im katholischen Kirchenrecht über das Ökumenische Konzil, im evangelischen Kirchenrecht über die rechtstheologischen Grundlagen. Diese Erweiterungen spiegeln die kirchenrechtliche Entwicklung des letzten Vierteljahrhunderts. Sie hat auch in den übrigen Abschnitten des zweiten Hauptteils ihren Niederschlag gefunden.

Nach wie vor gilt, daß das evangelische Kirchenrecht unter Verzicht auf viele Einzelheiten „vor allem in seinen großen theoretischen Zusammenhängen dargestellt“ ist und auch für die Kanonistik „nur der Schlüssel zum äußeren Vorhof“

geboten werden soll (S. IX). Das ist verständlich, wenn auch bedauerlich. Immerhin hätte man sich gerade zu den heute bedrängenden Rechtsfragen zwischenkirchlicher Beziehungen einige konkretere Hinweise wünschen können.

Erlers Lehrbuch hat sich in rd. zweieinhalb Jahrzehnten kirchenrechtlichen Unterrichts bewährt. Es ist zu begrüßen, daß es auf dem neuesten Stand und wieder greifbar ist.

Hanns Engelhardt

THOMAS MÜNTZER

Walter Elliger, Thomas Müntzer, Leben und Werk. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1975. 842 Seiten. Leinwand DM 98,—.

Mit dieser Biographie hat der emeritierte Bochumer Kirchenhistoriker seine langjährigen Forschungen beeindruckend zusammengefaßt. Die Darstellung liest sich in ihrer vorbildlich zuchtvollen Sprachgestaltung flüssig, obgleich der Verfasser in seinen ausführlichen Analysen des Schrifttums Müntzers dem Leser viel abfordert. Aber die von jeder Form der Modernisierung der Texte Abstand nehmende Wiedergabe der Texte soll das Nachprüfen der Analysen erleichtern. Das ist um so wichtiger, als die Müntzerforschung marxistischer Historiker, die Elliger kennt und kritisch auswertet, insgesamt als Irrweg erwiesen werden soll. Aber das Buch setzt sich auch mit einem Forscher wie Carl Hinrichs beharrlich kritisierend auseinander. Die Kontroversen werden sachlich ausgetragen. In zehn Kapiteln ist der Stoff nicht übersichtlich genug gegliedert. Fortlaufende Seitenüberschriften wären hilfreich gewesen. Ausführlich wird Müntzers liturgisches Werk gewürdigt, dagegen konnte auf manche Aspekte der Theologie Müntzers, die schon monographisch behandelt wur-

den, weniger als vielleicht erwünscht eingegangen werden, darunter auch auf das natürlich immer wieder anklingende Thema Luther und Müntzer und Müntzer und der Bauernkrieg. Der Verfasser konzentriert sich ganz auf seine biographische Aufgabe und scheidet deshalb alles aus, was ein geschlossenes Gesamtbild nur verwirren würde. Für viele Leser wird dieses Werk eine herbe Enttäuschung sein. Denn es bestätigt so ganz und gar nicht den heutigen, schon wieder abklingenden Trend, Müntzer zum Revolutionär umzufunktionieren. Elliger versteht ihn als einen eigenständigen Theologen, der sich als Gottesknecht sah, gerufen zum Gehorsam *Gott* gegenüber, dessen eigenes Werk auch bleiben sollte, was Müntzer mit den Gotthörigen ins Werk setzte. Es ginge M. also nicht um revolutionäre Aktionen kreatürlicher Provenienz, sondern um die Anerkennung des göttlichen Willens, der auf eine erneuerte apostolische Kirche zielt. Im Gefolge davon steht dann sicherlich auch der Gedanke an einen grundlegenden Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse in der erneuerten Kirche zur Diskussion. Elliger lehnt es ab, in Zwickau, Allstedt, in der Zeit der großen Schriften und selbst nicht im Übergang zum Aufruhr jeweils Radikalisierungen in Müntzers Denken ausmachen zu können, wie dies mit unterschiedlicher Akzentsetzung nicht nur marxistische Historiker vorgeschlagen haben. Er nennt drei Grundelemente reformatorischen Denkens, die Müntzer in jeder Phase seines Einsatzes in gleicher Weise festhielt. Einmal ist das die Erkenntnis von der geistgewirkten Kraft des unüberwindlichen Christenglaubens, der die Gemeinde wieder christusförmig machen soll, dann ist es das ihm offenbarte Wissen, daß Gottes Gericht unmittelbar bevorsteht, wobei das Gericht als eine radikale Beseitigung der tyrannischen Herrschaft der Gottlosen verstanden wer-